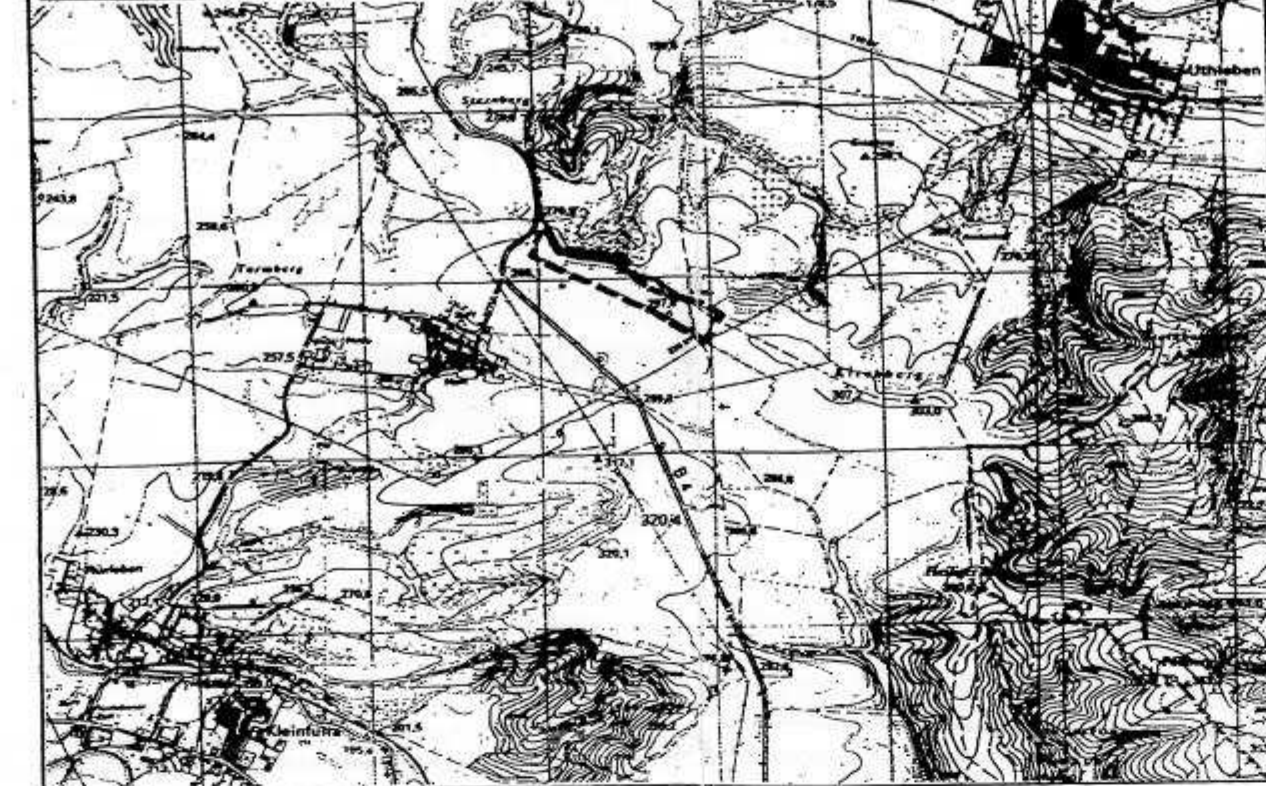


Übersichtskarte M = 1:25.000



Textliche Festsetzungen

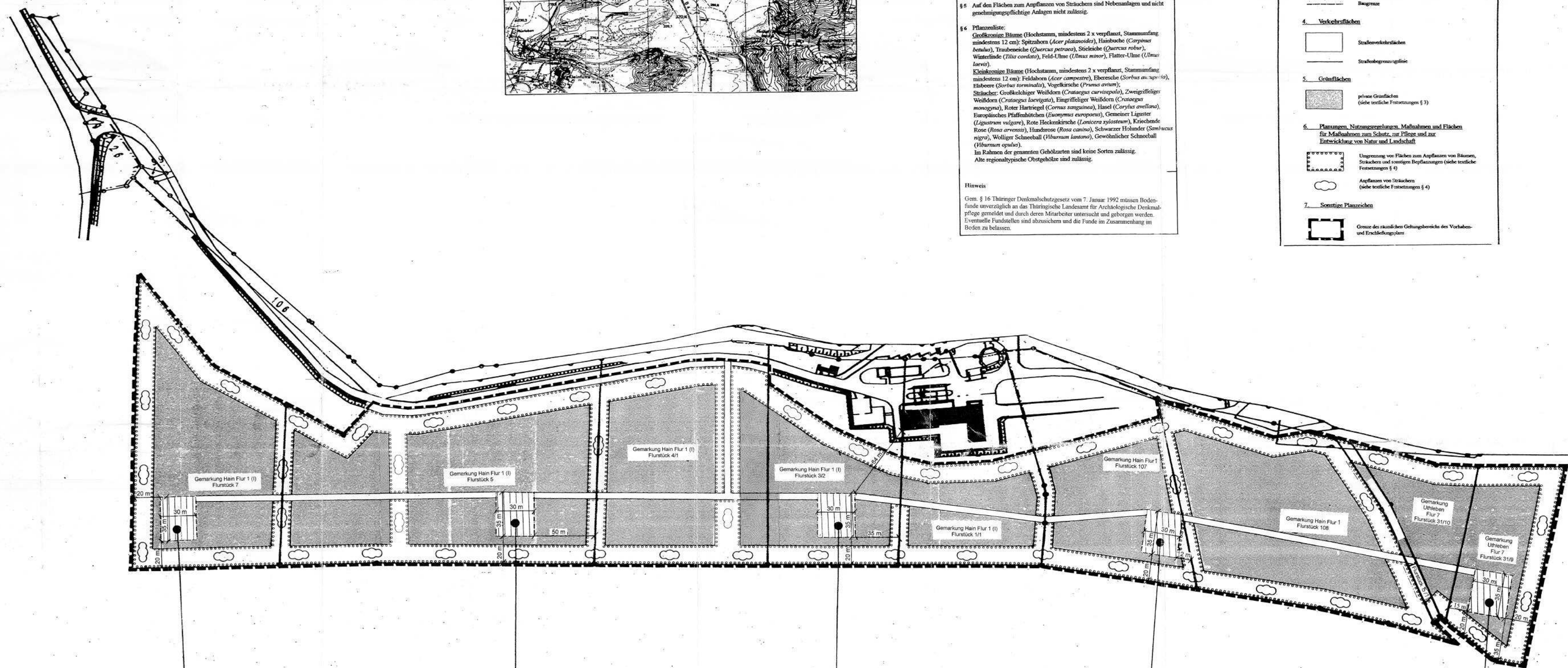
- §1 In dem Sondergebiet sind ausschließlich Anlagen zulässig, die der Nutzung von Windenergie dienen (Windkraftanlagen).
- §2 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als die Differenz zwischen der Oberkante der Windkraftanlage und der Oberkante des Mastfundamentes. Die Oberkante der Windkraftanlage wird definiert durch die obere waagrechte Tangente des Rotordurchmessers.
- §3 Die gekennzeichneten privaten Grünflächen sind der Sukzession zu überlassen und maximal einmal pro Jahr nicht vor dem 15. Juni zu mähen. Das Anpflanzen von Gehölzen ist zulässig.
- §4 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Strüchern ist eine freiwachsende Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen laut Pflanzenliste zu pflanzen.
- §5 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Strüchern sind Nebenanlagen und nicht genehmigungspflichtige Anlagen nicht zulässig.
- §6 Pflanzenliste:
 Großkronige Bäume (Hochstamm, mindestens 2 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 12 cm): Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*).
 Kleinkronige Bäume (Hochstamm, mindestens 2 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 12 cm): Feldahorn (*Acer campestris*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Vogelkirsche (*Prunus avium*).
 Sträucher: Großkroniger Weißdorn (*Crataegus curvisepala*), Zweifelhäufiger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Roter Hartweid (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Europäische Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kriechende Rose (*Rosa arvensis*), Hundrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).
 Im Rahmen der genannten Gehölzarten sind keine Sorten zulässig. Alte regionaltypische Obstgehölze sind zulässig.

Hinweis:

Gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Archaische Denkmalpflege gemeldet und durch deren Mitarbeiter untersucht und geborgen werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang mit Boden zu belassen.

Pflanzenzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung
 SO 3 Sondergebiet Windenergieanlagen (siehe textliche Festsetzungen § 1) 1-5-Tagebetrieb
- 2. Maß der baulichen Nutzung
 GR 900 m² überbaubare Grundfläche, als Hochstamm
 H_{max} 110 m über OK Mastfundament
 Höhe der baulichen Anlagen, als Hochstamm (Baugrund = Oberkante Mastfundament) (siehe textliche Festsetzungen § 2)
- 3. Bauweise, Bauteile, Baugruppen
 Baugruppe
- 4. Verkehrsflächen
 Straßeverkehrsfläche
 Straßebegrenzungsfläche
- 5. Grünflächen
 private Grünflächen (siehe textliche Festsetzungen § 3)
- 6. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Umpflanzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (siehe textliche Festsetzungen § 4)
 Anpflanzen von Strüchern (siehe textliche Festsetzungen § 4)
- 7. Sonstige Pflanzenzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans



| | |
|-----------------------|--|
| SO 1 | H _{max} 110 m über OK Mastfundament |
| GR 900 m ² | |

| | |
|-----------------------|--|
| SO 2 | H _{max} 110 m über OK Mastfundament |
| GR 900 m ² | |

| | |
|-----------------------|--|
| SO 3 | H _{max} 110 m über OK Mastfundament |
| GR 900 m ² | |

| | |
|-----------------------|--|
| SO 4 | H _{max} 110 m über OK Mastfundament |
| GR 900 m ² | |

| | |
|-----------------------|--|
| SO 5 | H _{max} 110 m über OK Mastfundament |
| GR 900 m ² | |

Verfahrensvermerke

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990.
 Die Fertigung der Planung ist geometrisch eindeutig.

Nordhausen, den

Katasteramt (Siegel)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra hat in seiner Sitzung am, diesen Vorhaben- und Erschließungsplan genehmigt und die Einleitung des Satzungsverfahrens für diesen Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.
 Der Einleitungsbeschluss wurde in entsprechender Anwendung des § 2 (1) Satz 2: BauGB am, ortsüblich bekanntgemacht.

Kleinfurra, den

Bürgermeister (Siegel)

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle des Freistaates Thüringen ist gem. § 246a (1) Nr. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.

Kleinfurra, den

Bürgermeister (Siegel)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra hat in seiner Sitzung am, diesen Vorhaben- und Erschließungsplanentwurf und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Bürger gem. § 7 (3) Satz 3 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 7 (3) Satz 3 beschlossen.
 Ort und Datum der öffentlichen Auslegung wurden am, ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans und der Begründung haben vom, bis zum, öffentlich ausliegen.

Kleinfurra, den

Bürgermeister (Siegel)

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand von, übereinstimmen.

Nordhausen, den

Katasteramt (Siegel)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken in seiner Sitzung am, diesen Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 19 ThürKO, § 7 (3) BauGB-MaßnahmenG und § 246a BauGB als

SATZUNG BESCHLOSSEN.

Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gebilligt.

Kleinfurra, den

Bürgermeister (Siegel)

Die höhere Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen hat den am, gem. § 7 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 246a (1) Nr. 4 BauGB zur Genehmigung eingereichten Vorhaben- und Erschließungsplan am bis zum, mit Auflagen / ohne Auflage / durch Fristablauf

GENEHMIGT.

Kleinfurra, den

Bürgermeister (Siegel)

Der Genehmigungsbescheid der höheren Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen ist gem. § 7 (3) BauGB-MaßnahmenG am, ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan

IN KRAFT GETRETEN.

Kleinfurra, den

Bürgermeister (Siegel)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra ist den im Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen genannten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am, begetreten.

Kleinfurra, den

Bürgermeister (Siegel)

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhaben- und Erschließungsplans mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans werden bekanntgemacht.

Kleinfurra, den

Bürgermeister (Siegel)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 (1) Nr. 1 und Nr. 2 nicht geltend gemacht worden.

Kleinfurra, den

Bürgermeister (Siegel)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplans sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Kleinfurra, den

Bürgermeister (Siegel)

MABSTAB 1:1.000



Vorhaben- und Erschließungsplan
 Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“,
 der Gemeinden Kleinfurra und Uthleben

M = 1:1.000

Nordhausen, 25.11.1998

Klaus Herich
 Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Büro für Stadtplanung und Landschaftsentwicklung
 Nordhausen - Fachbereich - Wahl

Landeshauptmann
 -Landrat
 -Bürgermeister
 -Landesparlament
 -Landesrat

Elze-Strußmann
 Winklerstraße 14 - 99124 Nordhausen
 Tel./Fax 03601 / 919 900